

Bundesamt
für Berufsbildung und Technologie
z. Hd. Herrn lic. iur. Frédéric Berthoud
Schweizer Koordinator
für Diplomanerkennung
Effingerstrasse 27
3003 Bern

Bern, 13. August 2007

ÜBERNAHME DER EUROPÄISCHEN RICHTLINIE 2005/36/EG ÜBER DIE ANERKENNUNG VON BERUFSQUALIFIKATIONEN IN DEN ANHANG III ABKOMMEN VOM 21. JUNI 1999 ÜBER DIE PERSONENFREIZÜGIGKEIT

Sehr geehrter Herr Berthoud

Wir nehmen Bezug auf das Schreiben des BBT vom 9. Mai 2007, mit welchem dieses die betroffenen Berufsorganisationen und weitere Kreise zur Anhörung und Vernehmlassung zur Übernahme der europäischen Richtlinie 2005/36/EG eingeladen hat. Gerne erlauben wir uns, die nachfolgende Stellungnahme abzugeben:

1. ALLGEMEINES

- a) Vorab ist festzuhalten, dass von Seiten der Schweizerischen Eidgenossenschaft gegen die Übernahme der Richtlinie 2005/36/EG im Rahmen des Freizügigkeitsabkommens wohl kaum Opposition betrieben werden kann, nachdem die EU-Staaten diese unter sich als verbindlich betrachten. Es ist jedoch darauf zu achten, dass die Richtlinie dann auch gegenseitig von den EU-Staaten gegenüber der Schweizerischen Eidgenossenschaft und deren Bürger nicht nur anerkannt, sondern auch fair angewandt wird und die vorgegebenen Fristen beachtet werden. Zudem sind in denjenigen Fällen, in denen die Richtlinie Voraussetzung für die Anerkennung von Berufsqualifikationen verlangt, diese auch konsequent zu prüfen (so z. B. Kenntnis der Landessprachen).

./..

- b) Die Schweizerische Zahnärzteschaft ist bisher von den Freizügigkeitsabkommen sehr betroffen: so wurden rund 1'700 EU-Diplome von Zahnärztinnen und Zahnärzten als der Schweizerischen Ausbildung gleichwertig anerkannt; Diese Zahl entspricht rund 40 % aller in der Schweiz tätigen Zahnärztinnen und Zahnärzte. Auch haben zwischenzeitlich viele EU-Zahnärztinnen und Zahnärzte ihre Berufstätigkeit in der Schweiz aufgenommen. Die Schweiz ist heute mit zahnärztlichen Dienstleistungserbringern sehr gut versorgt, in den städtischen Agglomerationen ist eine Überversorgung festzustellen.
- c) Ein spezielles Problem stellen dabei die so genannten "90-Täger" als Dienstleistungserbringer dar. Deren Bewilligung beruht auf einem sehr einfachen und rudimentären Verfahren. Kommt hinzu, dass in der Schweiz der Datenaustausch zwischen den kantonalen Aufsichtsinstanzen nahezu inexistent ist. So ist es durchaus möglich, dass in verschiedenen Kantonen für das gleiche Jahr solche 90-Tage-Bewilligungen beantragt und auch erteilt werden, ohne dass zuvor andere Kantone konsultiert werden können, in denen für den gleichen Zeitraum ebenfalls eine solche 90-Tage-Bewilligung beantragt wurde.
- d) Im Übrigen haben wir festgestellt, dass die vorübergehende berufliche Tätigkeit im Rahmen dieser 90-Tage Bewilligung nicht selten zu Beanstandungen von Patienten führte. Diese konnten jedoch ihre Rechte gegenüber den Dienstleistungserbringern nicht wahrnehmen, weil diese inzwischen bereits wieder "über alle Flüsse" in ein anderes EU-Land gezogen waren. Es ist zu fordern, dass auch diese Dienstleistungserbringer über eine Haftpflichtversicherung verfügen müssen, was für die in der Schweiz tätigen Zahnärztinnen und Zahnärzte eine Verpflichtung ist (Art. 40 h MedBG). Zudem müsste sichergestellt werden, dass der Dienstleistungserbringer bzw. sein Haftpflichtversicherer auch dann noch in der Schweiz belangt werden können, wenn der Dienstleistungserbringer hier nicht mehr tätig ist.

2. ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

Art. 34 - 37 sowie Anhang V, Nr. 5.3.1 - 5.3.3:

Wir stellen fest, dass sich diese Bestimmungen weitgehend im Bereich der bisherigen Richtlinien 78/686/EWG bzw. 78/687/EWG und der nachfolgenden Änderungen bewegen.

./..

Art. 52 Führen der Berufsbezeichnung

Wir vertreten die Meinung, dass die Berufsbezeichnung so anzugeben ist, wie sie vom Träger erworben wurde. So treten wir dafür ein, dass mit der Berufsbezeichnung auch anzugeben ist, in welchem Land bzw. an welcher universitären Ausbildungsstätte die Berufsausbildung erworben wurde.

Art. 53 - Sprachkenntnisse

Mit Nachdruck unterstützen wir die Ausführungen im Begleitbericht des Titels VI "Modalitäten der Berufsausübung" (Ziff. 1, S. 40 und 41). Es ist unumgänglich, dass der Zahnarzt bzw. die Zahnärztin die Landessprache kennt. Nur so kann er seinen Verpflichtungen nachkommen. Wie im Bericht beschrieben, lehnen wir den Verzicht auf die Notwendigkeit von Sprachkenntnissen der Landessprache auch dann ab, wenn der Zahnarzt bzw. die Zahnärztin angibt, nur Personen aus seinem Herkunftsland behandeln zu wollen. Der Zahnarzt ist - wie die übrigen Medizinalpersonen ebenfalls - verpflichtet, Notfälle zu behandeln. Er wird deshalb auch hier tätig sein und sich mit den ortsansässigen Patientinnen und Patienten unterhalten müssen.

Die Anerkennungsbehörde der Schweizerischen Eidgenossenschaft wird anzuhalten sein, die entsprechenden Massnahmen zu treffen, damit die Kenntnisse der Landessprache objektiv geprüft werden können. Nur wenn die entsprechende Prüfung bestanden wurde, kann eine Anerkennung zulässig sein.

Art. 54 - Führen von akademischen Titeln

In Übereinstimmung zu den Ausführungen zu Art. 52 verlangen wir, dass der Schweizerische Gesetzgeber dafür sorgt, dass bei der Nennung von akademischen Titeln auch das Herkunftsland und die Stätte, welche den Titel verliehen hat, genannt werden muss. Dies dient der Transparenz sowohl für Konsumenten wie auch für Patientinnen und Patienten.

3. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Falls die Übernahme der Richtlinie 2005/36/EG in den Anhang III des Freizügigkeitsabkommens FZA vorgenommen werden soll, so ist sicherzustellen, dass gleichzeitig auch die entsprechenden Anwendungsvorschriften durch den Schweizerischen Gesetzgeber vorgenommen werden.

./..

Bei der entsprechenden Umsetzung ist auch darauf zu achten, dass die Freizügigkeit nicht nur einseitig zwischen den EU-Staaten und der Schweiz besteht, sondern dass auch in faktischer Hinsicht eine Freizügigkeitsmöglichkeit von Schweizer Medizinalpersonen in die entsprechenden EU-Staaten erfolgen kann. Administrative und weitere Hürden dürfen hier keinen Einhalt gebieten. Es darf nicht sein, dass die Schweiz hier vorseilenden Gehorsam übt oder den "Musterknaben" stellt.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Ausführungen zu dienen und bitten Sie um Beachtung unserer Anliegen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

SCHWEIZERISCHE ZAHNÄRZTE-
GESELLSCHAFT SSO

Der Sekretär:



Dr. iur. A. Weber

cc: - Schweizerischer Verband der Freien Berufe (SVFB), Schwarztorstrasse 26, Postfach 8166, 3011 Bern